

Die Verfassung der KiTa Christuskirche Bordesholm (Stand: April 2014)

Präambel

- (1) Vom 22. bis 24 März 2007 trat das pädagogische Team der KiTa Christuskirche Bordesholm als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen, nachfolgend Fachkräfte genannt, verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der KiTa Christuskirche Bordesholm sind die Gruppenkonferenzen und der Kita-Rat.

§ 2 Gruppenkonferenzen

(1) Gemeinsam mit den Kindern wird festgelegt, wann und wie oft eine Gruppenkonferenz stattfindet. Als Richtwert wird mindestens 2x pro Monat angesehen.

(2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den Fachkräften der jeweiligen Gruppe zusammen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nehmen Kinder an den Konferenzen teil. Die Kinder haben keine Redepflicht.

(3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller anwesenden Fachkräfte.

(5) Alle getroffenen Entscheidungen der Gruppenkonferenzen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von einzelnen Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt und werden zugänglich archiviert.

(6) Alle Kinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis in zwei Wahlgängen jeweils ein Mädchen und einen Jungen als Delegierte für den Kita-Rat. Sind beispielsweise nur ein Junge oder ein Mädchen wählbar, so gehören sie automatisch zum KiTa-Rat.

(7) Bei der Wahl spätestens im November des Kindergartenjahres dürfen nur Mädchen und Jungen gewählt werden, die schon mindestens 5 Jahre alt sind. Die Legislaturperiode ist das Kindergartenjahr.

(8) Die Delegierten können jederzeit zurücktreten oder von ihrer Gruppe abgewählt werden. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl.

§ 3 Kita-Rat

(1) Der Kita-Rat tagt nach den Wahlen regelmäßig; mindestens 1x pro Monat.

(2) Der Kita-Rat setzt sich aus den Delegierten der Kinderkonferenzen der Gruppen, zwei von allen Kindern und Fachkräften gewählten Delegierten der Fachkräfte, sowie der Leitung (beratende Funktion) zusammen.

(3) Der Kita-Rat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die KiTa betreffen und die nicht in den Gruppenkonferenzen entschieden werden können.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder einschließlich der Fachkraft und der Leitung, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen.

(5) Die Ratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Ratsmitgliedern genehmigt und zugänglich archiviert. Die Gruppensprecher teilen die Ergebnisse allen Kindern und Fachkräften mit.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 1 Tages- und Wochenstruktur

(1) Kindern entscheiden die Tages- und Wochenstruktur mit.

(2) In den Gruppenparlamenten oder im Kita-Rat geäußerte Wünsche oder Vorschläge der Kinder, die die Tages- oder Wochenstruktur betreffen, sollen in der Dienstversammlung der Fachkräfte vor einer Entscheidung geprüft werden.

§ 2 Gestaltung des individuellen Tagesablaufs

(1) Die Kinder können im Rahmen der Tages- und Wochenstruktur selbst darüber entscheiden, wie sie ihren Alltag gestalten.

§ 3 Raumgestaltung

(1) Die Kinder entscheiden über die Gestaltung der Innen- und Außenräume mit. Ausgenommen davon sind der Mitarbeiteraum, das Büro, die Küche, der Flur sowie feste Einbauten und die Wände.

§ 4 Programm- und Prozessgestaltung

Die Kinder entscheiden über die Themenfindung, Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen mit.

§ 5 Mahlzeiten

(1) Die Kinder entscheiden mit über die Auswahl und die Gestaltung des Frühstücks auf der Grundlage von gesunder und vollwertiger Ernährung. Das Mitspracherecht umfasst die Entscheidungen darüber, ob, was und wie viel sie essen. Dabei werden Aspekte, wie Allergien und / oder Lebensmittelunverträglichkeiten beachtet.

(2) Die Kinder werden an der Auswahl des Mittagessens beteiligt. Regelmäßige Umfragen bei den Kindern geben Auskunft darüber, ob die Speisenauswahl passend ist.

(3) Die Kinder dürfen nach Wunsch essen und trinken, sich mehrfach auffüllen und entscheiden selbst, wann sie SATT sind. Ebenso entscheiden sie selber, ob sie Speisen oder Getränke probieren.

§ 6 Konfliktbewältigung

Die jeweils beteiligten Kinder entscheiden, welche Lösungen sie für Konflikte untereinander für angemessen halten, sofern dabei die Menschenrechte gewahrt bleiben. Die Fachkräfte unterstützen die Kinder im Prozess der Konfliktbewältigung.

§ 7 Regeln

(1) Die Kinder entscheiden mit über die Regeln des Zusammenlebens in der Gruppe und im ganzen Haus.

(2) Die vereinbarten Regeln müssen die Achtung vor der Schöpfung und vor von Menschen geschaffenen Gegenständen berücksichtigen. Im Zweifel wird in der Dienstversammlung der Fachkräfte entschieden, ob eine Regel dieses Gebot verletzt.

§ 8 Kleiderordnung

(1) Die Kinder entscheiden grundsätzlich selbst, wie sie sich in den Innen- und Außenräumen der Einrichtung kleiden.

(2) Bei Temperaturen unter 14 Grad Celsius entscheiden die Fachkräfte über notwendige, wärmende Kleidung.

(3) Nasse Kleidung ist umgehend zu wechseln.

(4) Kindern, die gerade von einer Krankheit genesen sind oder die, festgestellt durch Beobachtung, kein ausreichendes Kälte- und Wärmeempfinden haben, kann dieses Selbstbestimmungsrecht von den Fachkräften vorübergehend abgesprochen werden.

(5) Für spezielle Angebote können besondere Bekleidungs Vorschriften von den Fachkräften erlassen werden. Dazu zählen z.B. Schutzkleidung bei bestimmten Werk- oder Kreativarbeiten oder Matschhosen für die Matschkuhle oder angemessene Kleidung bei Bewegungsangeboten.

(4) Kindern, die gerade von einer Krankheit genesen sind oder die, festgestellt durch Beobachtung, kein ausreichendes Kälte- und Wärmeempfinden haben, kann dieses Selbstbestimmungsrecht von den Fachkräften vorübergehend abgesprochen werden.

§ 9 Finanzangelegenheiten

(1) Bis zu einem Höchstbetrag von 150 € pro Gruppe entscheiden die Gruppenkonferenzen eigenständig über Ausgaben.

(2) Das jeweils aktuelle Finanzvolumen soll für die Kinder nachvollziehbar visualisiert werden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Fachkräfte und Kinder ab 3 Jahren der KiTa Christuskirche in Bordesholm. Für die Kinder unter 3 Jahren gelten gesonderte Bedingungen unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung und ihrer Möglichkeiten. Die Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Fachkräfte der KiTa Christuskirche in Kraft.

§ 3 Überprüfung und Evaluation

Die Verfassung wird in regelmäßigen Abständen von den Fachkräften überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Unterschriften der Fachkräfte

Bordesholm, den

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....